

Schlagzeile: Zustimmung zur VN-Sicherheitskonvention verpflichtet Deutschland zur Anpassung des nationalen Strafrechts

Fakten:

Im Rahmen des Bo-Faxes Nr. 167 wurde das von der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1995 unterzeichnete und am 5. Februar 1997 ratifizierte Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (sog. VN-Sicherheitskonvention) vorgestellt.

Neben der dort erläuterten Verpflichtung zur Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts enthält die VN-Sicherheitskonvention auch Bestimmungen über eine strafrechtliche Bewehrung von Zuwiderhandlungen gegen das Übereinkommen.

Kommentar:

Mit ihrer Zustimmung zu der sog. VN-Sicherheitskonvention gemäß Art. 59 Abs. 2 GG hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen am 5. Februar 1997 ratifiziert. Kraft dieser Zustimmung obliegt es der Bundesrepublik, ihr nationales Recht an die völkerrechtlichen Vorgaben des Übereinkommens anzupassen. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die in den Art. 9 bis 17 enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 9 verpflichtet die Bundesrepublik zur Strafbewehrung bestimmter Verhaltensweisen, etwa gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a der Tötung oder Entführung eines Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen oder des beigeordneten Personals. Strafbewehrt ist nach Art. 9 Abs. 1 lit. b auch der gewaltsame Angriff auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel eines Angehörigen im obigen Sinne.

Dabei hat gemäß Art. 10 Abs. 1 „*jeder Vertragsstaat (...) die notwendigen Maßnahmen (zu treffen), um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 bezeichneten Straftaten (...) zu begründen*“.

Durch Art. 10 wird eine neue Deliktgruppe bestimmt, für die das sog. Weltrechtspflegeprinzip Geltung erlangt und somit eine an sich räumlich unbeschränkte Strafbarkeit für Verletzungen der VN-Sicherheitskonvention besteht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des Art. 10, der keine Einschränkungen hinsichtlich des Tatorts und der Staatsangehörigkeit eines Verdächtigen vorsieht. Auch aus dem Sinn

und Zweck der VN-Sicherheitskonvention, namentlich dem Treffen weltweit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung von Angriffen gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, ergibt sich nichts anderes. Der Umstand, dass die VN-Sicherheitskonvention die Anwendung des Weltrechtspflegeprinzips nicht ausdrücklich anordnet, sondern sich sein Bestehen erst aus den Umständen ergibt, ist unbeachtlich.

Jedoch hat der Bundesgerichtshof nach seiner jüngeren Rechtsprechung die Anwendung des Weltrechtspflegeprinzips durch Strafverfolgungsorgane der Bundesrepublik eingeschränkt: In bezug auf Völkermord (§ 220a StGB) wurde vom Bundesgerichtshof festgestellt, dass für die Anwendung deutschen Strafrechts auf ein im Ausland begangenes Verbrechen des Völkermordes insbesondere ein „*legitimierender Anknüpfungspunkt*“ im Einzelfall einen unmittelbaren Bezug der Strafverfolgung zum Inland herstellen müsse. Hierfür in Betracht kommende Gesichtspunkte sind z.B. politische, militärische oder humanitäre Maßnahmen der Völkergemeinschaft, an denen auch die Bundesrepublik beteiligt ist.

Die o.g. Rechtsprechung bezieht sich ausdrücklich nur auf den Tatbestand des Völkermordes gemäß § 220a StGB. Ob sie darüber hinaus auch für solche nach dem StGB bewehrten Taten gilt, die zugleich einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht oder die VN-Sicherheitskonvention begründen, ist hingegen fraglich. Lehnte man in letztgenannten Fällen eine Anwendung dieser Rechtsprechung ab, so wäre eine Strafverfolgung von im Ausland geschehenen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder die VN-Sicherheitskonvention durch deutsche Strafverfolgungsorgane stets zulässig.

Ungeachtet der weiteren Entwicklung dieser Problematik aber hat die Bundesrepublik zum einen sicherzustellen, dass die in Art. 9 aufgeführten Verhaltensweisen im nationalen Recht angemessen unter Strafe gestellt werden. Zum anderen ist die Bundesrepublik gehalten, für alle dort benannten Delikte Gerichtsbarkeit unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit des Verdächtigen, d.h. die Anwendung des Weltrechtspflegeprinzips, vorzusehen.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de